

## **Kosten- und Leistungsrechnung, Kennzahlen und Steuerung – der Weg in die Ökonomisierung der Justiz oder notwendiger Bestandteil einer (relativen) Selbstverwaltung der Gerichte ?**

### **Ergebnisthesen**

#### Feststellungen:

Aus den Referaten und der anschließenden Diskussion ergab sich zunächst, dass es zwar „die KLR“ gar nicht gibt, sich vielmehr die verschiedenen Konzepte in ihrer konkreten Ausgestaltung deutlich voneinander unterscheiden. Folgende Grundelemente lassen sich jedoch allen KLR – Konzepten erkennen.

- Die KLR soll die Transparenz im Bereich des Haushaltes deutlich erhöhen
- Durch die Daten aus der KLR wird eine Verbindung zwischen den Haushaltsdaten (Haushaltstitel im Haushaltsgesetz) und der Ergebnisdaten in der Justiz (Justizstatistik etc.) hergestellt
- Eine funktionierende KLR ist eine Voraussetzung für weitere Instrumente wie etwa einer outputorientierten Budgetierung

#### Bewertung:

Die Bewertung des Instruments für den Bereich der Justiz wurde von den Teilnehmern unterschiedlich vorgenommen. Das Ergebnis der Diskussion lässt sich so zusammenfassen, dass die KLR sowohl Chancen als auch Risiken enthält.

#### Die Chancen:

Da sich mit Hilfe der Daten aus der KLR der Zusammenhang zwischen den Haushaltserfordernissen und den Ergebnisse der Justiz aufzeigen lässt, kann auch umgekehrt dargestellt werden, dass bestimmte erwünschte Ergebnisse einen bestimmten Einsatz an Mitteln erfordern. Es könnte also deutlich werden, dass bestimmte Mittel also nicht gekürzt werden kann ohne dass konkrete Ergebnisse der Justiz schlechter würden.

Da die Aufgaben der Justiz, also die von ihr zu erbringenden Ergebnisse, gesetzlich festgelegt sind, gewinnen durch die KLR-Daten die Haushaltsforderungen der Justiz ein besonderes Gewicht. Gerade diesen besondere Gewicht ist zunehmend nötig, damit sich die Justiz bei den immer schwerer werdenden Haushaltsverteilungen behaupten kann. Im Falle einer auch nur „relativen“ Selbstverwaltung der Justiz würde eine transparente Darlegung der Finanzerfordernisse (erst recht) unentbehrlich.

Daneben bestehen durch eine KLR bessere Möglichkeiten die Wirtschaftlichkeit der Gerichtsorganisationen zu erhöhen, indem die Korrelation zwischen Kosten und Leistung auch jedem Justizangehörigen erkennbar werden (Ermöglichung von Kostenbewußtsein). Hier jedoch bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, da in diesem Bereich alle Konzepte noch am Anfang stehen.

#### Risiken

Die Zusammenstellung von KLR Daten und die Ableitung von Haushaltsentscheidungen daraus können grundsätzlich richterliches Entscheidungsverhalten beeinträchtigen. Befürchtet wird, dass eine starke Betonung der wirtschaftlichen Aspekte einer Entscheidung entsteht. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass der Haushaltsgesetzgeber sehr viel gezielter Geld für bestimmte Bereiche der Justiz zur Verfügung stellen und anderen entziehen kann, ohne dass dies etwa im Zusammenhang mit den Regelungen der Verfahrensordnungen steht.

#### Folgerungen:

Soweit man die KLR grundsätzlich als Instrument im Bereich der Justiz akzeptiert, ergibt sich als Folgerungen daraus, dass die Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch klare konzeptionelle Festlegungen geschehen muss. Die Richterschaft sollte deshalb darauf achten, bei der Erstellung von KLR-Konzepten für die Justiz frühzeitig beteiligt zu sein und diesen Konzepten auch Beachtung schenken.

Die wesentlichen Entscheidungen werden dabei in zwei Konzeptbereichen getroffen:

1. Der Grad der Detaillierung bestimmt ganz wesentlich die Möglichkeit für eine Beeinflussung. Je genauer eine KLR angelegt wird, desto eher ist es möglich, Daten zu gewinnen und für Steuerungsentscheidungen zu verwenden, die (eventuell auch indirekt) Folgen für ein Entscheidungsverhalten haben. Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sollte deshalb keine zu große Detaillierung angestrebt werden (wobei nicht allgemein gesagt werden kann, wo die Grenze liegt).  
Dabei dürfte hier kaum ein großer Streit mit den „Kostenrechnern“ entstehen, weil auch schon unter technischen Gesichtspunkten zu ausdifferenzierte KLR-Daten gar nicht verarbeitet werden können und gerade aus Sicht des Parlaments auch nicht nötig erscheinen.
2. Weiterhin ist im Rahmen der Zugriffsberechtigungen sehr sorgfältig festzulegen, wer welche Daten zu welchen Zwecken erhält. Hier erscheinen „gestufte“ Berechtigungen der verschiedenen Steuerungsebenen (Parlament, Ministerium, Behörden/Gerichte) als erster sinnvoller systematischer Ansatz.

Konkrete Forderungen zu den Punkten sind:

- Es darf in der Justiz keine KLR geben, die Daten auf der Ebene von einzelnen Spruchkörpern sammelt
- Es darf in der Justiz keine KLR geben, die auf einer kontinuierlichen Zeitaufschreibung basiert
- Im Zusammenhang mit einer Budgetierung darf es nicht zu einer Budgetierung der Auslagen in Rechtssachen kommen.

*Carsten Löbbert (RiAG, z.Zt. Proj. Konzeption u. Einführung der KLR bei Staatsanwaltschaften u. Gerichten, Ministerium für Justiz, Jugend u. Familie Schleswig-Holstein, NRV)*